

kehrsaufkommens der von sich und dem anderen Mitgliedstaat für diese Routen bezeichneten Fluggesellschaften betrug.

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Entscheidung gehören nicht zum Linienverkehrsaufkommen zwischen zwei Mitgliedstaaten der direkte Transit, der Transitverkehr und der Verkehr, der sich aus der Anwendung der Richtlinie 83/416/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 über die Zulassung des interregionalen Linienflugverkehrs zur Beförderung von Personen, Post und Fracht zwischen den Mitgliedstaaten <sup>(1)</sup> ergibt.

#### Artikel 3

Die Kommission erstattet alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Entscheidung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 19.

Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Auskünfte zur Verfügung und übermitteln ihr insbesondere einmal jährlich ein Verzeichnis der Fälle, in denen sie Kapazitätssenkungen vorgeschrieben oder Kapazitätserhöhungen gemäß Artikel 1 abgelehnt haben.

#### Artikel 4

Nach Anhörung der Kommission nehmen die Mitgliedstaaten vor dem ... die erforderlichen Anpassungen an allen Bestimmungen der mit anderen Mitgliedstaaten getroffenen bilateralen Abkommen und Abmachungen vor, die im Widerspruch zu dieser Entscheidung stehen.

#### Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

### Änderungen des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Modalitäten der Anwendung der für die Luftverkehrsunternehmen geltenden Wettbewerbsregeln <sup>(1)</sup>

KOM(84) 72 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 20. März 1984)

(84/C 182/02)

1. Der sechste Erwägungsgrund erhält folgende Fassung:

„Um Abhilfe zu schaffen, sind Durchführungsvorschriften ähnlich wie die Verordnungen für die anderen Verkehrsträger und anderen Wirtschaftsbereiche notwendig.“

2. Ein siebter und ein achter Erwägungsgrund werden hinzugefügt:

„Der Luftverkehr weist Besonderheiten auf, die für diesen Bereich typisch sind. Für den internationalen Luftverkehr gibt es eine Reihe bilateraler Abkommen zwischen Staaten darüber, unter welchen Bedingungen von den Vertragsparteien benannte Luftverkehrsunternehmen Strecken

zwischen den beiden Hoheitsgebieten befliegen dürfen.

Praktiken, die dazu angetan sind, sich auf den Wettbewerb im internationalen Luftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten auszuwirken, können den Handel zwischen den Mitgliedstaaten erheblich beeinflussen. Daher ist es erwünscht, daß die Regeln dieser Verordnung zur Durchführung der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags zunächst für den internationalen Luftverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes gelten.“

3. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie gilt nur für den internationalen Luftverkehr zwischen Flughäfen der Gemeinschaft.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 317 vom 3. 12. 1982, S. 3.